

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Hans-Peter Bohlen, herforster Straße 4, 54662 Speicher	
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze;	
	Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung des Lermesbaches (Gewässer III. Ordnung) in Speicher	
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2	
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Speicher, Flur 26, Flurstücke 50, 51, 52, 56 und58	

Das Vorhaben beurteilt sich nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 des UVPG. Hiernach unterliegen Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz, die nicht unter Nr. 13.1 bis 13.17 und nicht unter 13.18.2 fallen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Dazu führt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG aus:

"Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann [...]." Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen "unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind."

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Fischereibehörde, Untere Denkmalpflegebehörde, Gewässerunterhaltungspflichtige
- Ortsgemeinden Speicher

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Amt 06

Az.: 06U220116-20



Bitburg, 02.09.2024

Im Auftrag

Martina Knauf



## KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3

Vorhaben:	Antragsteller: Hans-Peter Bohlen, herforster Straße 4, 54662 Speicher	
	Vorhaben: Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung des Lermesbaches (Gewässer III. Ordnung) in Speicher	
	Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG	
	Gemarkung Speicher, Flur 26, Flurstücke 50, 51, 52, 56 und58	

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 06.05.2022

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	In der Stadt Speicher im Eifelkreis Bitburg-Prüm wurde der "Lermesbach" (Gew. III. Ordnung) unrechtmäßig durch den Grundstückseigentümer Hans-Peter Bohlen auf einer Länge von ca. 120 lfm aus seinem ursprünglichen und katastermäßig erfassten Gewässerbett (Gem. Speicher, Fl. 26, Flst. 56) unmittelbar angrenzend an sein Wohnbaugrundstück um ca. 8 m in südlicher Richtung auf Eigentumsfläche v. Hr. Bohlen (Gem. Speicher, Fl. 26, Flst. 58 tlw.) verlegt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine Betroffenheit
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Im Rahmen der Gewässerverlegung wurde ein komplett neues, 125 lfm langes, ca. 3 m breites und geradlinig verlaufendes Bachbett mit relativ steilen Böschungen auf dem angrenzenden Wiesengrundstück ausgehoben sowie der ursprüngliche Bachverlauf vollständig mit dem anfallenden Bodenmate-rial verfüllt.



	ı	
		Der neue Gewässerverlauf wurde auf Höhe der Grundstücke Flst. 50 und Flst. 52 an den bestehenden Gewässerlauf des Lermesbaches angeschlossen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Keine Betroffenheit
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine Betroffenheit
1.6	•	Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und urch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Keine Betroffenheit
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht zu erwarten;
2	Standort der des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsame Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Lermesbach stellt einen Mittelgebirgsbach am östlichen Siedlungsrand von Speicher dar, an den überwiegend Grünländer mit einer landwirtschaftlichen Nutzung angrenzen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Fläche: Durch die Gewässerverlegung des Lermesbaches (laut Biotopkataster § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop) aus einem im Kataster erfassten Gewässergrundstück auf ein landwirtschaftlich genutztes Wiesen-Grundstück (Glatthaferwiese auf frisch-feuchtem



		Standort), wird ein bedeutsamer und schutz-würdiger Fließgewässerabschnitt in Anspruch genommen.  Boden:  Der Grad der Natürlichkeit und Ungestörtheit der Böden ist im Plangebiet überwiegend mittel, wenngleich Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Grünländer vorhanden sind.  Pflanzen:  Bedeutsame oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten sind aktuell im Umfeld der Planung nicht vorzufinden, daher kann auch in dem aufgefüllten Bachabschnitt bzw. dem ehemaligen Grünland im Bereich des neuen Bachlaufes ein Vorkommen ausgeschlossen werden.  Tiere:  Essentielle Fortpflanzungsstätten stellen weder der Lermesbach (auch nicht in dem ehemals naturnahen, jetzt verfüllten Bachabschnitt) noch die beanspruchte Glatthaferwiese dar. In Verbindung mit den umliegenden Lebensräumen können aber diese Bereiche von bestimmten Vogeloder Fledermausarten als Nahrungs- und Jagdhabitat aufgesucht werden, das mit großer Wahrscheinlichkeit allerdings nicht essenziell ist. Insgesamt liegt eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung vor.  Wasser:  Der alte Bachlauf des Lermesbaches entlang des privaten Wohngrund-
		Insgesamt liegt eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung vor.  Wasser:
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigu gewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	ing folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zu-
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	keine Betroffenheit



2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG, Naturparke § 27 BNatG	keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG/ § 15 LNatSchG	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biotopkomplexes "Bachtal mit begleitenden Feuchtbiotopen östlich Speicher" (BK-6005-0017-2009). Laut Biotopkataster:  - ist der Lermesbach als gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter bedingt naturnaher, gering beeinträchtigter Mittelgebirgsbach (FM6 wf1) (GB-6005-0167) dargestellt.  Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Mai 2023 wurde auch eine aktuelle Gewässerstrukturgüte-Klassifizierung durchgeführt. Demnach wird dem Lermesbach im Bereich der Gewässerverlegung (1a: neuer Bachlauf) ein naturferner (wf4) Gewässerverlauf sowie weiter oberhalb und unterhalb im betrachteten Abschnitt (2: restlicher Bachlauf) eine bedingt naturnahe, mäßig beeinträchtigte (wf2) Gewässerstrukturgüte zugeschrieben, die beide keinem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen. Eine Beurteilung des alten Gewässerverlaufes (1b: alter Bachlauf) war vor Ort nicht mehr möglich (wurde bereits mit Bodenmaterial verfüllt).  - wird das Oberflächengewässer im Plangebiet randlich von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nass- und Feuchtwiesen (EC1) (GB-6005-0157-2009 begleitet.  Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Mai 2023 wurde auch eine aktuelle Grünlandkartierung durchgeführt. Demnach werden die Grünländer als Glatthaferwiesen mit gesellschaftstypischer Artenkombination auf frisch-feuchtem Standort (EA1 os kk3 stn1) er-



		fasst, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen.  - stellt der Streuobstbestand auf dem Grundstück Gem. Speicher, Fl. 26 Flst. 52 kein gesetzlich geschütztes Biotop dar.  Nach aktueller Gesetzgebung (März 2022) werden die Kriterien (mind. 1.000 m², mind. 10 lebende hochstämmige Obstbäume in einem lockeren Abstand) einer gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Streuobstwiese erfüllt, sodass dieser Streuobstbestand eine Schutzwürdigkeit erhält.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften fest- gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen (Luft / Wasser) bereits überschritten sind.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevöl- kerungsdichte
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht bekannt/vorhaben.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 atten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Durch die Gewässerverlegung ist nur ein eng begrenzter Wirkraum von ca. 1.600 m² zw. Hausgrundstück und neuem Gewässerverlauf betroffen. Auswirkungen auf Personen direkt sind nicht zu erwarten.



3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswir- kungen	keine
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Boden:  Eingriff: Verlust durch Ausheben neues Gewässerbett, Beeinträchtigung durch Verfüllung alter Gewässerverlauf Bewertung gem. LKompVO: mittel  Wasser:  Eingriff: Verlegung des gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Gewässerverlaufes mit Herabsetzung der Gewässerstrukturgüte in einen bedingt naturfernen Zustand  Bewertung gem. LKompVO:  1a) alter Bachlauf: sehr hoch 1b) neuer Bachlauf: gering 2) restlicher Bachlauf: mittel bis hoch  Klima:  Eingriff: Beanspruchung von kaltluftproduzierenden Offenflächen, Verlegung temperaturausgleichendwirkender Fließgewässerverlauf Bewertung gem. LKompVO: gering  Tiere / Pflanzen:  Eingriff: Verlegung pot. Nahrungs- und Jagdhabitat Bewertung gem. LKompVO: gering  Landschaftsbild/Erholungspotential:  Eingriff: Verlegung des gem. 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Ge-wässerverlaufes  Bewertung gem. LKompVO: mittel  Mensch:  Eingriff: keine Betroffenheit  Bewertung gem. LKompVO: keine Bewertung
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Klima / Luft (Wertstufe 2 / Wirkungsstufe I) und das Schutzgut Arten (Wertstufe 2 / Wirkungsstufe I). Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)



		liegen für das Schutzgut Landschaftbild / Erholungspotential (Wertstufe 3 / Wirkungsstufe I) vor.Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) liegen für das Schutzgut Boden (Wertstufe 3 / Wirkungsstufe III), das Schutz Wasser (Wertstufe 2-5 / Wirkungsstufe III) und das Schutzgut Biotope (Wertstufe 2-5/ Wirkungsintensität III) vor.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind dauerhaft
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Keine Betroffenheit
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgürter des Naturhaushaltes sind konkrete Maßnahmen vorgesehen; Im Vergleich von Ist- und Plan-Zustand werden die eingriffsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen durch die landschaftspflegerischen Vermeidungsund Ersatzmaßnahmen kompensiert; Die Auswirkungen können durch die Renaturierung des verlegten Gewässerverlaufes mit A 1.1 "Ausweisung und Entwicklung eines gewässerbegleitenden feuchten Saums" und A 1.2 "Anpflanzung von Ufergehölzen" ausgeglichen / vermindert werden.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.